Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht
(10)

Dr. Michael Kilchling

Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law
http://www.mpicc.de

Eigeneinschätzung…

www.knast.net

Infos rund um‘s Gefängnis

Freizeit

- § 67
- Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, ein differenziertes Freizeitangebot zu schaffen (§ 67 S. 2)

Besitz von Gegenständen

- **§ 70 Abs. 1**
  - Besitz von Büchern und Gegenständen zur Fortbildung und Freizeitbeschäftigung
    - In angemessenem Umfang
- **§ 70 Abs. 2**
  - Einschränkungen:
    - Besitz etc. wäre mit Strafe oder Geldbuße bedroht
    - Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt
  - Abstrakte Sicherheitsgefährdung ausreichend
  - Kontrollaufwand für Anstalt muss unzumutbar sein
  - Verhältnismäßigkeit
  - Vor Verbot mildere (Kontroll-) Mittel zu prüfen (z.B. Verplombung von Geräten)

Besitz von Gegenständen

- **§ 70 Abs. 3**
  - Widerrufsmöglichkeit
  - Unter den Voraussetzungen des Abs. 2
  - Bei Neubewertung von Umständen
  - Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes maßgebend

Beispiel: Computerspiele

- **OLG Dresden Strafverteidiger 2001, S. 41 f.**
  - Computerspiele sowie PlayStations gefährden weder Sicherheit und Ordnung noch stehen sie dem Vollzugsziel der Resozialisierung entgegen
- **OLG Karlsruhe, Strafverteidiger 2003, S. 407 f.**
  - Auch in einer Anstalt höchster Sicherheitsstufe gefährdet die PlayStation 2 Sicherheit und Ordnung nicht
  - Erforderlich ist jedoch, dass das Gerät verplombt wird und Spiele über die Vermittlung der JVA bezogen werden, um so der JVA eine Kontrolle zu ermöglichen

Beispiel: DVDs

- **LG Lübeck, ZfStrVo 2006, S, 175**
  - Der Einkauf von DVDs kann untersagt werden
  - Risiko der missbräuchlichen Nutzung bzw. der unerlaubten Speicherung von Daten (pornographische, rassistische und sonstige, den Vollzugszielen entgegenstehende Inhalte)

Problem Computer

- **Einfache PCs ohne Kontakt nach außen**
  - Längere Zeit eher unproblematisch
  - PC mit Drucker z.T. nur in besonders überwachten Räumen zugelassen (z.B. OLG Celle, StV 1994, S. 436)

- **Neuere multimedia-fähige und kommunikationsfähige PCs und Laptops**
  - Gefahr des Missbrauchs und der unkontrollierbaren Nutzung von Speicherfunktionen für Texte und andere Daten
  - Risiko des unkontrollierten Informationsaustausches
    - » intern, extern
  - Möglichkeit des Umbaus zu sicherheitsgefährdenden Zwecken
  - Vgl. auch BVerfG, NStZ 2003, 621

Information

- **§§ 68, 69**
  - Regelung
    - » des Verhältnisses zu Massenmedien und
    - » der Ausübung des Grundrechts auf Informationsfreiheit
- **Bezug von Zeitungen und Zeitschriften**
    - » In angemessenem Umfang
    - » Durch Vermittlung der Anstalt
    - » Versandhauskataloge?

Einschränkungen

- **§ 68 Abs. 2**
  - Verbreitung ist mit Strafe oder Geldbuße bedroht (z.B. §184 StGB)
  - Vorenthalten von Einzelausgaben und Teilen bei
    - » Erheblicher Gefährdung des Vollzugsziels
    - » Erheblicher Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt

Hörfunk und Fernsehen

- **§ 69**
  - Grundsätzlich Recht auf Teilnahme am Hörfunkprogramm und am gemeinschaftlichen Fernsehempfang der Anstalt
  - Zulassung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte unter den Voraussetzungen des § 70
    - » Angemessener Umfang
    - » Beschränkungen des § 70 Abs. 2 Nr. 1, 2
    - » Heute sind eigene Radio- u. Fernsehgeräte in allen Strafvollzugsanstalten die Regel
    - » Ggf. kann die Anstalt den Gebrauch von Kopfhörern anordnen (VV Nr. 1)
- ***In den neuen Gesetzen Eigenbesitz auch als gesetzl. Regelfall; Gemeinschaftsprogramm nicht mehr vorgesehen***

Hörfunk und Fernsehen

Flachbildschirmfernsehgeräte im Strafvollzug nur eingeschränkt zulässig

http://www.kostenlose-urteile.de/newsview1924.htm

www.kostenlose-urteile.de

Hörfunk und Fernsehen

OLG Karlsruhe; Beschluss vom 25.01.2006 (Az.: 1 Ws 500/04);
www.kostenlose-urteile.de

Exkurs: Rauchen

Religionsausübung

- **§§ 53-55**
- **Art. 4 GG: grundsätzlich keine Beschränkung**
- **§ 53: aktive Unterstützung durch die Anstalt**
  - Kontaktaufnahme (Abs. 1)
  - Besitz religiöser Schriften; Entzug nur bei grobem Missbrauch (Abs. 2)
  - Besitz religiöser Gegenstände (Abs. 3)
- **§ 54: Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen**
- **§ 55: entsprechende Geltung der §§ 53, 54 für Weltanschauungsgemeinschaften**

Soziale Hilfe

- **§§ 71 ff.**
  - Anspruch auf soziale Hilfe (durch den Sozialdienst bzw. Sozialarbeiter der Anstalt)
  - Abgeleitet aus Sozialstaatsprinzip (BVerfGE 35, S. 236)
  - Soziale Hilfe soll in ein Gesamtsystem der Straffälligenhilfe eingebunden sein (durchgehende Betreuung)
  - Orientierung an den Zielen Individualisierung sowie Hilfe zur Selbsthilfe
    - Kooperationsgebot (§154 Abs. 2)
    - soziale Hilfe bei der Aufnahme in den Vollzug (§ 72)
    - Hilfe während des Vollzugs (§ 73, z.B. Schuldenregulierung)
    - Hilfe zur Vorbereitung der Haftentlassung (§ 74)
    - Entlassungsbeihilfe (insbes. Reisekosten, Überbrückungsgeld, Kleidung, § 75)

Arbeit im Strafvollzug

- **Ausgangspunkt:**
  - Arbeitspflicht gem. § 41 Abs. 1 für zu Freiheitsstrafe verurteilte Straftäter
  - Ausnahmen gem. § 41 Abs. 1 S. 3:
    - » >65 Jahre
    - » Beschäftigungsverbote zum Mutterschutz (insbes. werdende und stillende Mütter)
- **Zwangsarbeit ist nur im Rahmen richterlich verhängter Freiheitsentziehung (Freiheitsstrafe) erlaubt, Art. 12 Abs. 3 GG**
  - Keine Arbeitspflicht für
    - » U-Häftlinge (Unschuldsvermutung)
    - » Sicherungsverwahrte
- **Beachte Terminologie**

Arbeit und Freiheitsstrafe

Verschiedene Systeme denkbar

- **Zwangsarbeit als Strafe, Freiheitsentzug als Nebeneffekt**
- **Freiheitsstrafe mit Schwerarbeit (Arbeit als Strafverschärfung)**
- **Arbeit als Resozialisierungsmittel und zur Förderung der Wiedereingliederung**

Hard Labour

Arbeitslager

Zwangsarbeit

Moderner Arbeitsbetrieb

Für und Wider Gefängnisarbeit

Pro

- **Arbeit resozialisiert**
- **Arbeit schafft mehr Zufriedenheit im Gefängnis**
- **Arbeit ist ökonomisch sinnvoll**
  - für Anstalt
  - für freie Unternehmer
  - für Gefangene

Contra

- **Gefangene werden ausgebeutet**
- **Lohndumping und unzulässiger Wettbewerb für freie Arbeit**
- **Vernichtung von Arbeitsplätzen in der freien Wirtschaft**

Internationale Vereinbarungen zur Zwangsarbeit

- **UN Slavery Convention, 1926**
- **ILO C29 Forced Labour Convention, 1930**
- **UN Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade and Institutions and Practices Similar to Slavery, 1956**
- **ILO C105 Abolition of Forced Labour Convention, 1957**
- **EMRK u. European Prison Rules**

WTO und GATT*

Artikel XX

Allgemeine Ausnahmen

Unter dem Vorbehalt, dass die nachstehenden Maßnahmen nicht in einer Weise durchgeführt werden, dass sie ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern, bei denen die gleichen Verhältnisse vorliegen, oder eine verschleierte Beschränkung im internationalen Handel darstellen, soll keine Bestimmung des vorliegenden Abkommens so ausgelegt werden, dass sie einen Vertragspartner hindern würde, folgende Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen:

– (*e*) Maßnahmen, die sich auf Waren beziehen, die in Gefängnissen hergestellt werden;

* Allg. Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade)

EMRK

Artikel 4 – Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt

a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;

b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;

c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

Europäische Strafvollzugsgrundsätze

71. 1. Gefangenenarbeit soll als positives Element der Behandlung, Ausbildung und Anstaltsführung angesehen werden.

2. Strafgefangene können entsprechend ihrer vom Anstaltsarzt festgestellten körperlichen und geistigen Eignung zur Arbeit verpflichtet werden.

3. Es ist für genügend nützliche Arbeit oder, falls angezeigt, für andere sinnvolle Tätigkeiten zu sorgen, um die Gefangenen für die Dauer eines normalen Arbeitstages zu beschäftigen.

4. Die Arbeit muss soweit wie möglich so beschaffen sein, dass sie die Fähigkeit der Gefangenen, nach der Entlassung ihren normalen Unterhalt zu verdienen, erhält oder steigert.

5. Ausbildung in nützlichen Berufen ist für Gefangene vorzusehen, die daraus Nutzen ziehen können, insbesondere für junge Gefangene.

6. Innerhalb der Grenzen der Auswahl eines geeigneten Berufs und der Erfordernisse der Anstaltsverwaltung und Disziplin müssen die Gefangenen die Art der Tätigkeit, die sie verrichten wollen, wählen können.

Grundsätze der Europäische Strafvollzugsgrundsätze

- **Arbeit ist bedeutsam für Resozialisierung und für die Organisation der Vollzugsanstalt**
- **Arbeit soll auf die Fähigkeiten und Möglichkeiten des einzelnen Gefangenen ausgerichtet werden**
- **Arbeit im Strafvollzug soll Arbeitsfähigkeiten erhalten und für Erwerbsarbeit nach Entlassung vorbereiten**